



# **Freie und Quelloffene Softwarelizenzen im Vergleich**

# Themen

- Geschichte
- Idee der Freien und Quelloffenen Software
- Gesetzeslage in Deutschland
- Institute
- Definition von freier Software
- Definition von quelloffener Software (Open Source)
- Lizenzen
- Schlussfolgerungen

# Geschichte

## **Mittelalter**

- Wissensallmende
- Wissen ist schwer zugänglich aufgrund sehr hoher Analphabetenrate (80-90%)
- Bücher sind teuer da sie von Hand kopiert werden müssen

# Geschichte

## **Fühe Neuzeit bis Beginn der Industrialisierung**

- Durch Erfindung des Buchdrucks wird Wissen einfacher verfügbar
- Auftretendes Bürgertum stellt Bildung an erste Stelle

# Geschichte

- Die neuen Reproduktionsmethoden erfordern neue Betrachtung der Vergütung und Rechte an Werken
- Das Urheberrecht ist eine Vereinbarung zwischen den Autoren und den Verlagen über die Reproduktionsrechte und deren Vergütung

# Geschichte

## **Moderne**

- Durch Computer und Internet stehen für nahezu jeden verlustfreie Reproduktionsmittel zur freien Verfügung
- Der Sinn des Urheberrechts nach klassischem Vorbild wird in Frage gestellt aber auch von den Rechteinhabern verteidigt

# Idee der freien und quelloffenen Software

- Erste Computer sind so teuer das nur Große Firmen, Universitäten und Institute in der Lage sind sie zu finanzieren
- Meiste Programme basieren auf mathematischen, physikalischen oder wirtschaftlichen Grundlagen und sind nicht patentierbar da sie eine Wiedergabe von Naturgesetzen sind

# Idee der freien und quelloffenen Software

- Viele Programmierer tauschen untereinander die Programme um Arbeit zu sparen
- Mit dem Aufkommen von kleineren und günstigeren Computern beginnen Firmen Software nach dem Verlagsvorbild zu lizenzieren
- Die Idee das alles frei verfügbar sein soll entsteht zusammen mit Unix als erstes offenes universitäres Betriebssystem das frei für alle nutzbar und veränderbar ist



# Gesetzeslage in Deutschland

- Am 22.4.2002 wurde eine Bestimmung zum deutschen Urheberrecht beschlossen die die Gültigkeit von Lizenzen freier Software sicherstellen soll
- §32 Angemessene Vergütung des UrhG Absatz 3 Satz 3: „Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“
- Diese Klausel wird oft auch Linux-Klausel genannt und stellte erstmals klar das der Urheber zu Gunsten der Allgemeinheit auf seine Einkünftermöglichkeit verzichten kann
- Weitere Regelungen dazu sind § 31a Absatz 1 Satz 2 UrhG, wonach für einen Vertrag bei unbekannter Nutzungsart keine Schriftform erforderlich ist und § 32a Abs. 3 Satz 3 UrhG wonach der Urheber auf eine angemessene Beteiligung an der Vergütung durch die Nutzung des Werkes verzichten kann, außerdem noch § 32c Absatz 3 Satz 2 UrhG für den Verzicht auf Vergütung bei später bekannten Nutzungsarten

# Institutionen



## Free Software Foundation

- 4. Oktober 1985 von Richard Stallman gegründet
- Beginn Programmierer anzustellen um freie Software zu programmieren und zu verbreiten
- Heute eher mit rechtlichen und strukturellen Belangen der freien Software beschäftigt
- “Hüterin” des GNU-Projektes und der GPL Lizenzen (GPL, LGPL, AGPL, GFDL)
- Iniziiert Kampagne für Freie Software und gegen geschlossene Systeme (Defective by Design, Badvista)



# Institutionen

## Open Source Initiative



- 1998 durch Jon „Maddog“ Hall, Larry Augustin, Eric S. Raymond, Bruce Perens und andere gegründet
- Prüft Softwarelizenzen auf die Kompatibilität mit der von ihr postulierten Open Source Definition
- Arbeitet weniger öffentlich als die FSF

# Definition von Freier Software

**Die Free Software Foundation definiert Software als Freie Software, wenn ihre Lizenz folgende Freiheiten einräumt:**

- Freiheit 0: Das Programm zu jedem Zweck auszuführen.
- Freiheit 1: Das Programm zu untersuchen und zu verändern.
- Freiheit 2: Das Programm zu verbreiten.

# Definition von Freier Software

- Freiheit 3: Das Programm zu verbessern und diese Verbesserungen zu verbreiten, um damit einen Nutzen für die Gemeinschaft zu erzeugen.
- Für die Freiheiten (1) und (3) ist der Zugang zum Quelltext Voraussetzung, da sonst das Verändern eines Programms schwierig bis unmöglich ist. Sind eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt, wird die Software als proprietär oder „unfrei“ bezeichnet.

# Definition von Quelloffener Software (Open Source)

**In der Open Source Definition der Open Source Initiative wird folgendes verlangt:**

- **Freie Weitergabe** – Die Lizenz darf niemanden darin hindern, die Software zu verkaufen oder sie mit anderer Software zusammen in einer Software-Distribution weiterzugeben. Die Lizenz darf keine Lizenzgebühr verlangen.
- **Verfügbarer Quellcode** – Die Software muss im Quellcode für alle Nutzer verfügbar sein.

# Definition von Quelloffener Software (Open Source)

- Abgeleitete Arbeiten – Die Lizenz muss von der Basissoftware abgeleitete Arbeiten und deren Distribution unter derselben Lizenz wie die Basissoftware erlauben.
- Integrität des Autoren-Quellcodes – Die Lizenz muss explizit das Verteilen von Software erlauben, die auf einer modifizierten Version des Original Quellcodes beruhen. Die Lizenz kann verlangen, dass solche Änderungen zu einem neuen Namen oder eine neuer Versionsnummer der Software führen und solche Änderungen dokumentiert werden. Die Lizenz darf verlangen, dass nur Patches zum Originalcode verteilt werden dürfen, wenn diese mit dem Quellcode verteilt werden dürfen.

# Definition von Quelloffener Software (Open Source)

- Keine Diskriminierungen von Personen oder Gruppen – Die Lizenz darf nicht einzelnen Personen oder Gruppen die Nutzung der Software verweigern.
- Keine Nutzungseinschränkung – Die Lizenz darf den Verwendungszweck der Software nicht einschränken, z. B. kein Ausschluss militärischer oder kommerzieller Nutzung o. ä.
- Lizenzerteilung – Die Lizenz muss für alle zutreffen, welche die Software erhalten, ohne z. B. eine Registrierung oder eine andere Lizenz erwerben zu müssen.



# Definition von Quelloffener Software (Open Source)

- Produktneutralität – Die Lizenz muss produktneutral gestaltet sein und darf sich z. B. nicht auf eine bestimmte Distribution beziehen.
- Die Lizenz darf andere Software nicht einschränken – Sie darf zum Beispiel nicht verlangen, dass sie nur mit Open Source Software verbreitet werden darf.
- Die Lizenz muss Technologie-neutral sein – Sie darf z. B. nicht verlangen, dass die Distribution nur via Web/CD/DVD verteilt werden darf

# Lizenzen

## **General Public License**

- Am meisten verbreitete Copyleft-Lizenz
- Programme unter GPL sind z.B. GCC, Gnu Emacs, Gnome
- Ein unter GPL lizenziertes Programm fordert in überarbeiteten Versionen immer wieder eine GPL Lizenzierung
- Kann nur gegen andere Copyleftlizenzen gelinkt werden

# Lizenzen

## **BSD-Lizenz**

- Ist eine Softwarelizenz ohne Copyleft
- Wird für Software der Universität Berkeley verwendet und von BSD kommende Software
- Kann wieder in proprietären Programme überführt werden, da sie keine Relizensierung unter der BSD Lizenz oder einer anderen Freien Lizenz

# Lizenzen

## Beerware Lizenzen

- Gibt die unter der Lizenz erschiene Software im Grunde an die Allgemeinheit zur Nutzung frei
- Einzige Bedingung ist das man bei gefallen ein Bier auf oder mit dem Entwickler trinkt

# Lizenzen

## **Apache Lizenz**

- Lizenz der Apache Foundation die viele Softwareprojekte verwaltet wie den Apache-Server oder neuerdings auch Open Office
- Ist keine Copyleft Lizenz, fordert also keine Relizensierung unter der Apache Lizenz oder einer ähnlichen

# Schlussfolgerungen

Da es Lizenzen gibt die Copyleft enthalten und welche die es nicht enthalten, oder sogar bei der Überarbeitung eine Relizenzierung unter der selben Lizenz fordern, sollte man immer genau überlegen für welche Lizenz man sich unter welchen Bedingungen entscheidet

Ende

Fragen ?